

## 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal vom :

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/GV NW 2323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 272) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom ..... folgende Satzung beschlossen:

### I.

Die Hauptsatzung der Stadt Wuppertal wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Rat überträgt das Recht, eine Person als stimmberechtigtes Mitglied bei der Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters und bis zu drei beratende Vertreterinnen und Vertreter in die Schulkonferenz zu entsenden, auf den Schulausschuss.

(2) Darüber hinaus überträgt der Rat das Recht auf Verweigerung der Zustimmung i.S.d. § 61 Abs. 4 SchulG NRW zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber auf den Schulausschuss.

(3) Das Anhörungsrecht bei der Besetzung von Schulratsstellen nimmt der Schulausschuss wahr.“

2. In § 20 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In Absatz 3 wird die Zahl „32,50“ durch „30,00“ ersetzt.

b) Es wird ein Absatz 4 angefügt, der wie folgt lautet:  
„Bei der Berechnung des Verdienstausfalls wird jeweils die letzte angefangene Viertelstunde voll angerechnet.“

3. In § 25 werden jeweils die Begriffe „Stadtbüros“ und „Stadtbüro“ entsprechend durch die Begriffe „Bürgerbüros“ und „Bürgerbüro“ ausgetauscht.

4. In § 13 Abs. 2 Buchst. d) wird das Wort „Stadtbüros“ durch „Bürgerbüros“ ersetzt und die Zahl „24“ durch „25“.

5. In § 23 Abs. 2 wird das Wort „Stadtbüros“ durch „Bürgerbüros“ ersetzt und die Zahl „24“ durch „25“.

### II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.